



Angelsportverein Großwelzheim 1967 e.V.

GEWÄSSERORDNUNG

- § 1 Wer den Fischfang ausübt muss den amtlichen Fischereischein, Tages Erlaubnisschein, Unterfangkescher, Maßband, Hakenlöser und Messer bei sich führen, und muss diese auf Verlangen der Fischereiaufsicht und den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen.
- § 2 Erlaubt sind zwei Handangeln gleichzeitig, die jedoch nicht ohne eigene Beaufsichtigung ausgelegt sein dürfen.
- § 3 Die Friedfisch Angel darf nur mit einem einschenkeligen Haken versehen sein.
- § 4 Zwillings und Drillingshaken dürfen nur zum Raubfischfang benutzt werden.
- § 5 Pro Kalendertag dürfen insgesamt 2 Edelfische dem Gewässer entnommen werden.
- § 6 Untermassige sowie in der Schonzeit und über die Fangbeschränkung hinaus gefangene Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen.
- § 7 Nachfolgende Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten:
Karpfen...40cm, Schleien...30cm, Weißfische...15cm, Aale...50cm, Hechte...60cm, Zander...60cm.
Schonzeit für Hecht und Zander vom 01. Februar bis einschließlich 30. April.
In dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfisch, Wobbler, Blinker etc., verboten. Alle weiteren Schonzeiten, wie das bayerische Fischereigesetz vorschreibt.
- § 8 Angelplätze sind Allgemeingut d.h. es hat keiner ein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportsfreunde nicht behindert werden.
- § 9 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen Vereinsmitgliedes mit Booten fahren bzw. vom Boot aus angeln. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen mit schriftlichen Einverständnis, eines Erziehungsberechtigten, bis 24 Uhr Sommerzeit vom Boot aus angeln (mit gültiger Fischereischeinprüfung). Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bis 22 Uhr, und über 16 Jahre bis 24 Uhr, angeln.
- § 10 Inhaber von Gastkarten (Tages/Wochenkarten) dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen Vereinsmitgliedes mit Booten fahren bzw. vom Boot aus angeln.
- § 11 Das Angeln ist erlaubt ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang.
Abweichend davon: Nach MESZ endet die Angelzeit um 1:00 Uhr.
- § 12 Nach Beendigung des Fischfanges muss das Boot am Bootsanlegesteg befestigt werden.



Angelsportverein Großwelzheim 1967 e.V.

VERBOTEN IST:

- § 13 Der Verkauf von gefangenen Fischen. Fischfang ist nur für den eigenen Bedarf gestattet.
- § 14 Das Fischen mit Netzen, Reusen, Senken, Reißangeln, ausgelegte Schnüre etc.
- § 15 Nach Beendigung des Fischfanges, das Befestigen bzw. das Anlegen der Boote an den Angelplätzen. Diese sind an den eigens hierfür ausgewiesenen Stellen zu befestigen.
- § 16 Das Angeln und Befahren mit Booten im abgegrenzten (Bojen Kette) Badebereich während der Badesaison
- § 17 Das Anlegen von offenen Feuerstellen innerhalb des Vereinsgeländes. Ausnahme ist die Feuerschale am Container.
- § 18 Jede Art von Müll wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Jeder Angler ist verpflichtet die Angelplätze sauber zu halten und seinen Müll mitzunehmen.
- § 19 Eigene Angelplätze anzulegen (außer nach Absprache mit dem Vorstand). Für vorsätzlich oder schuldhaft angerichtete Schäden haftet der Erlaubnisscheininhaber.
- § 20 Das Mitbringen von Köderfischen aus fremden Gewässern.
- § 21 Das Konsumieren von Betäubungsmitteln (Drogen jeglicher Art) auf dem Vereinsgelände.
- § 22 Das Betreten der Inseln im Gewässer.

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet. Der Erlaubnisschein kann sofort eingezogen werden, bzw. bei Mitgliedern mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Vorstehende Gewässerordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 04.04.2024 beschlossen. Die Gewässerordnung vom 05.03.2008 verliert mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Karlstein den 04.04.2024

Der Vorstand

1. Vorsitzender
Wolfgang Oefelein

